

Vorvertrag zum Berufsausbildungsvertrag

Zwischen der Firma

.....

Anschrift:

gesetzlich vertreten durch:
als künftigem Ausbildungsbetrieb (nachfolgend „Betrieb“ genannt)

und Frau/Herrn

.....

Anschrift:

gesetzlich vertreten durch:

Schulische Vorbildung:
als künftigem Auszubildenden (m/w/d) (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 1.) Frau/Herr verpflichtet sich, ab Schuljahresbeginn das Berufsgrundbildungsjahr Holz (BGJ) der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in zu absolvieren. Zu dieser Pflicht zählt die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie die Auflage, die Verhaltensregeln der Beruflichen Schule einzuhalten. Bei Vorlage dieser abgeschlossenen Vereinbarung wird der künftige Auszubildende durch die Berufliche Schule in das BGJ aufgenommen.
- 2.) Während des BGJ absolviert der Teilnehmer im 14-tägigen Rhythmus an einem Arbeitstag pro Woche ein Praktikum in seinem künftigen Ausbildungsbetrieb. An diesem Tag findet kein BGJ-Unterricht in der Beruflichen Schule statt. Weiterhin absolviert der Teilnehmer während der Schulferienzeiten des BGJ für die Dauer von insgesamt sechs Wochen ein Praktikum in seinem künftigen Ausbildungsbetrieb. Die verpflichtenden Praktikumszeiten während der Zeiten der Schulferien sowie mögliche weitere Praktikumszeiten auf freiwilliger Basis können zwischen dem Betrieb und dem Teilnehmer individuell vereinbart werden.
- 3.) Als Praktikumsvergütung zahlt der Betrieb dem Teilnehmer während des BGJ einen monatlichen Betrag in Höhe von 500,00 Euro brutto. Die verpflichtenden Praktikumszeiten im Betrieb sind Bestandteil des BGJ und unterfallen damit nicht den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG).

- 4.) Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Zwischenzeugnis sowie das Abschlusszeugnis des BGJ unverzüglich beim Betrieb vorzulegen, nachdem er dies von der Beruflichen Schule erhalten hat.

- 5.) Nach erfolgreichem Abschluss des BGJ verpflichtet sich der Betrieb, mit dem Teilnehmer einen Berufsausbildungsvertrag über eine Berufsausbildung im Beruf des Tischlers abzuschließen. Besteht der Teilnehmer das BGJ nicht, scheidet er vorzeitig aus dem BGJ aus oder ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages für den Betrieb aufgrund erheblich unangemessenen Verhaltens des Teilnehmers während des BGJ in der Beruflichen Schule oder während der Praktikumszeiten unzumutbar, entfällt für den Betrieb die Verpflichtung zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages.
Das erfolgreich bestandene BGJ wird als erstes Ausbildungsjahr auf die dreijährige Berufsausbildung zum Tischler angerechnet.

- 6.) Während des BGJ ist der Teilnehmer über den Unfallversicherungsträger der Beruflichen Schule unfallversichert. Sollte der Unfallversicherungsträger der Beruflichen Schule während der Praktikumszeiten im Betrieb, insbesondere während der Schulferien, keinen Unfallversicherungsschutz gewähren, ist der Teilnehmer über die Unfallversicherung des Betriebes unfallversichert.

....., den

.....
Künftiger Ausbildungsbetrieb

.....
Künftiger Auszubildender

.....

.....
Gesetzliche/r Vertreter/in